

/11/JN-178/Mo

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom
 GZ 23 3700/28-
 III/5/04

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe
 MR Ing. Raab
 6652 DW

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 30.06.2004, do. GZ. 23 3700/28-III/5/04 beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu den Novellenentwürfen des Pensionskassengesetzes und des Betriebspensionsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zu § 25a Abs. 1:

Einrichtungen zur betrieblichen und privaten Pensionsvorsorge sollen die ihnen anvertrauten Gelder nach nachhaltigen, d.h. ethischen, ökologischen und sozialen Aspekten veranlagen. Diesbezüglich darf auf die Plattform "Ethisch-ökologische Veranlagung" der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) Bezug genommen werden. Nach internationalem Vorbild hat diese Plattform eine Textpassage entwickelt, die eine entsprechende Transparenz der Altersvorsorgegesellschaften fordert. Diese Transparenz bezieht sich vor allem auf die Deklaration, ob bzw. und wenn ja, wie Pensionskassen ethische, ökologische bzw. soziale Belange in der Veranlagung berücksichtigen.

Die Deklaration orientiert sich dabei am, durch die oben genannte Plattform der ÖGUT gemeinsam mit dem Mitarbeitervorsorgekassen entwickelten Fragebogen „ÖGUT-Standard zu Deklaration und Bericht über Nachhaltigkeit“ (siehe



www.gruenesgeld.at), der von den Mitarbeiterkassen seit 2003 freiwillig beantwortet wird.

Es darf daher angeregt werden in § 25a Abs. 1 folgende Regelung in die jeweiligen Informationsbestimmungen aller Einrichtungen zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge aufzunehmen:

„Der Anbieter muss auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wenn ja, wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung (Investment, Deinvestment, Management der Anlage und Abstimmungsverhalten) der eingezahlten Beiträge berücksichtigt. Dabei ist auf die aktuellen Standards der ethisch-sozial-ökologischen Veranlagungen Bezug zu nehmen. Gleichlautende Informationspflicht besteht auch im Geschäftsbericht. Die Struktur und die Inhalte (Komponenten), die der Bericht umfassen soll, finden sich nach dem Vorbild der Mitarbeitervorsorgekassen unter:

http://www.gruenesgeld.at/service/pdf/standardbericht_mvk.pdf.“

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Plattform "Ethisch-ökologische Veranlagung" der ÖGUT können mit der Aufnahme dieser Regelung in die jeweiligen Informationsbestimmungen aller Einrichtungen zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge insbesondere folgende Effekte erreicht werden:

- (1) Österreich würde dem Wunsch der Bevölkerung nach Transparenz und verbesserter Information über Anlageprodukte nachkommen und sich damit in die Reihe der innovativen und zukunftsorientierten Länder einordnen.
- (2) Durch den oben genannten Vorschlag kann das Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionierende kapitalgedeckte Altersvorsorge als Ergänzung zum staatlichen Umlagesystem in der Pensionsvorsorge wesentlich gestärkt werden.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab